



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Frau
Erika Kolben
Keferloherstr. 130
80807 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V

Telefon: (089) 233 - 27279 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 22964 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25869
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 212 (Verw.)
Zimmer: 278 (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau Berchtold (Verw.)
Frau Tätzner (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
12.10.2017

Ihr Zeichen

Datum
29.12.2017

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)
Fällungsantrag vom 12.10.2017 auf dem Grundstück
Keferloherstr. 130
Aktenzeichen: 173-9.41-2017-23832-5

Genehmigung

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

Bescheid:

1. Auf dem o. g. Grundstück wird nachstehende Maßnahme genehmigt:
 - Fällung von 1 Blaufichte, 130 cm Stammumfang
2. Folgende Auflagen werden festgesetzt:
 - Als Ersatz ist auf o.g. Grundstück 1 Baum der II. Wuchsordnung mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm in 1 m Höhe neu zu pflanzen (kein Formgehölz, wie z.B. Kugel- / Dachform, kein Obstbaum).
 - Vorschlag: standortgerechter Laubbaum (Hochstamm), z. B. laut beigefügter Liste.

Die Ersatzpflanzung ist bis spätestens einem Jahr nach Baumbeseitigung vorzunehmen und nach Beendigung unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Vorlage eines Rechnungsbeleges mit Angabe der Baumart und des Stammumfanges der Neupflanzung kann sich eine Kontrolle durch die Untere

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Naturschutzbehörde erübrigen. Wir bitten Sie daher, uns den Rechnungsbeleg zuzusenden.

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt ist.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 29.12.2017 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).

Zu 2:

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 7 BaumSchV. Danach kann für eintretende Bestandsminderungen angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen gefordert werden.

Im vorliegenden Fall kam die Untere Naturschutzbehörde bei der Bearbeitung des Antrages, insbesondere bei der Beurteilung des Grundstückes zu dem Ergebnis, dass die eintretende Bestandsminderung gemessen am Schutzzweck der Baumschutzverordnung ein Defizit bewirkt, das einen Ausgleich durch die Festsetzung einer Ersatzpflanzung erfordert.

Bei der Entscheidung über Anzahl, Art und Umfang der festgesetzten Ersatzpflanzung floss die Vitalität und die ökologische Bedeutung des unter Ziffer 1 aufgeführten Gehölzbestandes ebenso mit ein wie die aktuelle Grundstückssituation und der verbleibende Eingrünungszustand des Grundstückes.

Die geforderte Ersatzpflanzung ist geeignet und angemessen um die Defizite, die sich durch die Fällung insbesondere in Bezug auf die Sicherung einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung, das Ortsbild und die ökologische Funktion und Wohlfahrtswirkung ergeben, zu kompensieren.

Die Durchführung der Pflanzung auf dem Grundstück ist zumutbar und beeinträchtigt die Antragstellerin bzw. die Grundstückseigentümerin nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten und Pflichten. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Begrünung und der sonstigen Nutzungen ausreichend Platz für die festgelegte Pflanzung vorhanden. Umfang und Qualität der festgesetzten Ersatzpflanzung entspricht den in vergleichbaren Fällen getroffenen Festsetzungen.

Zu 3:

Die Befristung der Genehmigung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), siehe beigefügte Kostenrechnung.

Die Höhe der Gebühr berücksichtigt den Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist. Sie ist angesichts der Bedeutung für die Antragstellerin angemessen.

Hinweis:

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines **ordnungsgemäßen Vorgehens**.

Wer baumschutzrechtliche Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann nach § 11 Abs. 2 BaumschutzV i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzverordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach § 1 Abs. 1 BaumschutzV nicht erreichen oder unter die nach § 1 Abs. 4 BaumschutzV nicht geschützten Arten fallen.

Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des **A l l g e m e i n e n** Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 01. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal **a l l e** Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und **z u m T e i l** auch Bäume (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch eine Fällungsgenehmigung hebt das Verbot für den Zeitraum von 01. März bis 30. September nicht auf.

In gärtnerisch genutzten Grundstücken wie den üblichen Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen dürfen Bäume aber nach wie vor uneingeschränkt gefällt und geschnitten werden. Voraussetzung ist hier, dass eine gärtnerische Nutzung insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen (z. B. Blumen- oder Gemüsebeet) oder auf gärtnerische Gestaltung ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege (z. B. Rasen mähen oder Hecken schneiden) stellt keine gärtnerische Nutzung dar, so dass Bäume in Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, unter das Verbot für den Zeitraum 1. März bis 30. September fallen.

Ausgenommen von dem Verbot (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind aber beispielsweise Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Dazu gehören vor allem die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Fällungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens die Beseitigung von nur geringfügigem Gehölzbewuchs möglich. Die Frage, ob es sich noch um geringfügigen Gehölzbestand handelt oder ob wegen öffentlichen Interesses doch einmal im Ausnahmefall ganzjährig Veränderungen im Gehölzbestand durchgeführt werden dürfen, ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Im Übrigen kann für den Fall, dass Schnittmaßnahmen trotzdem einmal im Zeitraum 01. März bis 30. September als unaufschiebbar erscheinen, ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Berchtold, Verw.Amtfrau

Anlage
1 Kostenrechnung



Landeshauptstadt
München
**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Frau
Renate Fletcher
Clemensstr. 64
80796 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 - 27279 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 22964 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25869
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 212 (Verw.)
Zimmer: 278 (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau Berchtold (Verw.)
Frau Tätzner (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
08.11.2017

Ihr Zeichen

Datum
29.12.2017

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)
Fällungsantrag vom 08.11.2017 auf dem Grundstück
Torquato-Tasso-Str. 45
Aktenzeichen: 173-9.41-2017-25889-5

Genehmigung

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere
Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

Bescheid:

1. Auf dem o. g. Grundstück wird nachstehende Maßnahme genehmigt:
 - Fällung von 2 Birken (Nrn. 1 und 2), 138 cm und 95 cm Stammumfang
2. Folgende Auflagen werden festgesetzt:
 - Als Ersatz ist auf o.g. Grundstück 1 Baum der II. Wuchsordnung mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm in 1 m Höhe neu zu pflanzen (kein Formgehölz, wie z.B. Kugel- / Dachform, kein Obstbaum).
 - Vorschlag: standortgerechter Laubbaum (Hochstamm), z. B. laut beigefügter Liste.

Die Ersatzpflanzung ist bis spätestens einem Jahr nach Baumbeseitigung vorzunehmen und nach Beendigung unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Vorlage eines Rechnungsbeleges mit Angabe der Baumart und des Stammumfanges der Neupflanzung kann sich eine Kontrolle durch die Untere

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Naturschutzbehörde erübrigen. Wir bitten Sie daher, uns den Rechnungsbeleg zuzusenden.

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt ist.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 29.12.2017 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).

Zu 2:

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 7 BaumSchV. Danach kann für eintretende Bestandsminderungen angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen gefordert werden.

Im vorliegenden Fall kam die Untere Naturschutzbehörde bei der Bearbeitung des Antrages, insbesondere bei der Beurteilung des Grundstückes zu dem Ergebnis, dass die eintretende Bestandsminderung gemessen am Schutzzweck der Baumschutzverordnung ein Defizit bewirkt, das einen Ausgleich durch die Festsetzung einer Ersatzpflanzung erfordert.

Bei der Entscheidung über Anzahl, Art und Umfang der festgesetzten Ersatzpflanzung floss die Vitalität und die ökologische Bedeutung des unter Ziffer 1 aufgeführten Gehölzbestandes ebenso mit ein wie die aktuelle Grundstückssituation und der verbleibende Eingrünungszustand des Grundstückes.

Die geforderte Ersatzpflanzung ist geeignet und angemessen um die Defizite, die sich durch die Fällung insbesondere in Bezug auf die Sicherung einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung, das Ortsbild und die ökologische Funktion und Wohlfahrtswirkung ergeben, zu kompensieren.

Die Durchführung der Pflanzung auf dem Grundstück ist zumutbar und beeinträchtigt die Antragsstellerin nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten und Pflichten. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Begrünung und der sonstigen Nutzungen ausreichend Platz für die festgelegte Pflanzung vorhanden. Umfang und Qualität der festgesetzten Ersatzpflanzung entspricht den in vergleichbaren Fällen getroffenen Festsetzungen.

Zu 3:

Die Befristung der Genehmigung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), siehe beigefügte Kostenrechnung.

Die Höhe der Gebühr berücksichtigt den Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist. Sie ist angesichts der Bedeutung für die Antragstellerin angemessen.

Hinweise:

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines **ordnungsgemäßen Vorgehens**.

Die Birke Nr. 3 unterliegt mit einem Stammumfang von 72 cm nicht den Bestimmungen der Baumschutzverordnung. Die Verordnung schützt nur Bäume, die einen Stammumfang von 80 cm und mehr - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - haben.

Wer baumschutzrechtliche Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann nach § 11 Abs. 2 BaumschutzV i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzverordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach § 1 Abs. 1 BaumschutzV nicht erreichen oder unter die nach § 1 Abs. 4 BaumschutzV nicht geschützten Arten fallen.

Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des **A l l g e m e i n e n** Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 01. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal **a l l e** Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und **z u m T e i l** auch Bäume (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch eine Fällungsgenehmigung hebt das Verbot für den Zeitraum von 01. März bis 30. September nicht auf.

In gärtnerisch genutzten Grundstücken wie den üblichen Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen dürfen Bäume aber nach wie vor uneingeschränkt gefällt und geschnitten werden. Voraussetzung ist hier, dass eine gärtnerische Nutzung insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen (z. B. Blumen- oder Gemüsebeet) oder auf gärtnerische Gestaltung

ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege (z. B. Rasen mähen oder Hecken schneiden) stellt keine gärtnerische Nutzung dar, so dass Bäume in Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, unter das Verbot für den Zeitraum 1. März bis 30. September fallen.

Ausgenommen von dem Verbot (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind aber beispielsweise Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Dazu gehören vor allem die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Fällungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens die Beseitigung von nur geringfügigem Gehölzbewuchs möglich. Die Frage, ob es sich noch um geringfügigen Gehölzbestand handelt oder ob wegen öffentlichen Interesses doch einmal im Ausnahmefall ganzjährig Veränderungen im Gehölzbestand durchgeführt werden dürfen, ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Im Übrigen kann für den Fall, dass Schnittmaßnahmen trotzdem einmal im Zeitraum 01. März bis 30. September als unaufschiebbar erscheinen, ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Berchtold, Verw.Amtfrau

Anlage
1 Kostenrechnung



Herrn Walter Kowalski
v.d. Kärtner Theuerkauf Baumspezialisten GmbH
v.d.d. Geschäftsführer
Haderunstr. 2
81375 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 - 27279 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 22964 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25869
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer: 212 (Verw.)
Zimmer: 278 (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau Berchtold (Verw.)
Frau Tätzner (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
09.10.2017

Ihr Zeichen

Datum
29.12.2017

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
und der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)
Fällungsantrag vom 09.10.2017 auf dem Grundstück
Korbinianstr. 34 – 38 (hier bei Hs.Nr. 34) / Wallensteinstr. 15 - 17
Aktenzeichen: 173-9.41-2017-24240-5

Genehmigung

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Untere Naturschutzbehörde, erteilt folgenden

Bescheid:

1. Auf dem o. g. Grundstück wird nachstehende Maßnahme genehmigt:
- Fällung von 1 Pappel, 187 cm Stammumfang

Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche privatrechtliche Zustimmung der Baumeigentümer.

2. Folgende Auflagen werden festgesetzt:
Als Ersatz ist auf o.g. Grundstück 1 Baum der I. Wuchsordnung mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm in 1 m Höhe neu zu pflanzen (kein Formgehölz, wie z.B. Kugel- / Dachform, kein Obstbaum).
Vorschlag: standortgerechter Laubbaum (Hochstamm), z. B. laut beigefügter Liste.

Die Ersatzpflanzung ist bis spätestens einem Jahr nach Baumbeseitigung vorzunehmen und nach Beendigung unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Bei Vorlage eines Rechnungsbeleges mit Angabe der Baumart und des Stammumfanges der Neupflanzung kann sich eine Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde erübrigen. Wir bitten Sie daher, uns den Rechnungsbeleg zuzusenden.

3. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt ist.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren gem. beiliegender Kostenrechnung vom 29.12.2017 erhoben. Die Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Zu 1:

Die beantragten Maßnahmen an Bäumen mit über 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe bedürfen gem. §§ 1 und 5 BaumschutzV einer Genehmigung oder Befreiung der Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde (Art. 44 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).

Zu 2:

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 7 BaumSchV. Danach kann für eintretende Bestandsminderungen angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen gefordert werden.

Im vorliegenden Fall kam die Untere Naturschutzbehörde bei der Bearbeitung des Antrages, insbesondere bei der Beurteilung des Grundstückes zu dem Ergebnis, dass die eintretende Bestandsminderung gemessen am Schutzzweck der Baumschutzverordnung ein Defizit bewirkt, das einen Ausgleich durch die Festsetzung einer Ersatzpflanzung erfordert.

Bei der Entscheidung über Anzahl, Art und Umfang der festgesetzten Ersatzpflanzung floss die Vitalität und die ökologische Bedeutung des unter Ziffer 1 aufgeführten Gehölzbestandes ebenso mit ein wie die aktuelle Grundstückssituation und der verbleibende Eingrünungszustand des Grundstückes.

Die geforderte Ersatzpflanzung ist geeignet und angemessen um die Defizite, die sich durch die Fällung insbesondere in Bezug auf die Sicherung einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung und die ökologische Funktion und Wohlfahrtswirkung ergeben, zu kompensieren.

Die Durchführung der Pflanzung auf dem Grundstück ist zumutbar und beeinträchtigt den Antragssteller nicht unverhältnismäßig in seinen Rechten und Pflichten. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Begrünung und der sonstigen Nutzungen ausreichend Platz für die festgelegte Pflanzung vorhanden. Umfang und Qualität der festgesetzten Ersatzpflanzung entspricht den in vergleichbaren Fällen getroffenen Festsetzungen.

Zu 3:

Die Befristung der Genehmigung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 4:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), siehe beigefügte Kostenrechnung.

Die Höhe der Gebühr berücksichtigt den Sach- und Personalaufwand, der im Einzelfall angefallen ist. Sie ist angesichts der Bedeutung für den Antragsteller angemessen.

Hinweise:

Dieser Bescheid dient bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Vorgehens.

Wer baumschutzrechtliche Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann nach § 11 Abs. 2 BaumschutzV i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzverordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach § 1 Abs. 1 BaumschutzV nicht erreichen oder unter die nach § 1 Abs. 4 BaumschutzV nicht geschützten Arten fallen.

Artenschutzrechtlicher Hinweis:

Allgemeiner Artenschutz:

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 01. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen. Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal alle Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und z u m T e i l auch Bäume (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch eine Fällungsgenehmigung hebt das Verbot für den Zeitraum von 01. März bis 30. September nicht auf.

In gärtnerisch genutzten Grundstücken wie den üblichen Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen dürfen Bäume aber nach wie vor uneingeschränkt gefällt und geschnitten werden. Voraussetzung ist hier, dass eine gärtnerische Nutzung insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen (z. B. Blumen- oder Gemüsebeet) oder auf gärtnerische Gestaltung ausgerichtet ist. Eine bloße gärtnerische Pflege (z. B. Rasen mähen oder Hecken schneiden) stellt keine gärtnerische Nutzung dar, so dass Bäume in Grünflächen, Parkanlagen und sonstigen Außenanlagen, die in diesem Sinne nicht oder nicht vorwiegend gärtnerisch genutzt werden, unter das Verbot für den Zeitraum 1. März bis 30. September fallen.

Ausgenommen von dem Verbot (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind aber beispielsweise Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können. Dazu gehören vor allem die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Fällungen oder Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens die Beseitigung von nur geringfügigem Gehölzbewuchs möglich. Die Frage, ob es sich noch um geringfügigen Gehölzbestand handelt oder ob wegen öffentlichen Interesses doch einmal im Ausnahmefall ganzjährig Veränderungen im Gehölzbestand durchgeführt werden dürfen, ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Im Übrigen kann für den Fall, dass Schnittmaßnahmen trotzdem einmal im Zeitraum 01. März bis 30. September als unaufschiebbar erscheinen, ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Besonderer Artenschutz:

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Ziff. 13 und 14 BNatSchG). Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäumen, Sträuchern, Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG). Dies gilt vor allem in der jährlichen Brutsaison vom 01. März bis 30. September, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes von Bedeutung sein. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Gleiches gilt auch für Bäume mit Höhlungen, in denen sich unter Umständen andere geschützte Tiere regelmäßig aufhalten (z.B. Fledermäuse), auch in den Herbst- und Wintermonaten.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, bedürfen Sie, um einen Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten- oder sogar Strafrecht nach § 69 und 71 Bundesnaturschutzgesetz und ein behördliches Einschreiten zu vermeiden, einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG) bzw. Befreiung (§ 67 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Berchtold, Verw.Amtfrau

Anlage
1 Kostenrechnung